

Nach dem Sonderbundskrieg hatte man gleich mit der Ausarbeitung der BV begonnen. Die Beratungen, an welchen auch die unterlegenen Kantone teilnahmen, waren unter dem Einfluss gemässigt liberaler Männer gestanden.

Mit 15 1/2 Ständesstimmen und 169 000 gegen 71 000 Stimmen nahm das (männliche) Schweizervolk im Sommer 1848 die neue Verfassung an. Die Zusammensetzung des ersten Bundesrats war: Furer (ZH) als Präsident, Ochsenbein (BE), Munzinger (SO), Druey (VD), Frey-Hérosé (AG), Franscini (TI), Näff (SG), alles Liberale.

Die 48er-Verfassung war ein vernünftiger Ausgleich zwischen dem allzu lockeren Staatenbund im Ancien

Régime (in der Vorrevolutionszeit), in der Médiationszeit (die Vermittlung Napoleons) und dem Bundesvertrag von 1815 (bis 1847) **einerseits und dem rigiden Einheitsstaat der Helvetischen Republik von 1798 bis 1803 andererseits**, die ein Abbild des französischen Zentralstaats der Jakobiner gewesen war und in der Schweiz nur mit Hilfe französischer Bajonette erzwungen werden konnte.

Es war eine liberale Verfassung, weil ja im Sonderbundskrieg die Katholisch-Konservativen von den Liberalen besiegt worden waren. Und die bekundeten ihre Abneigungen in der Verfassung: Den Jesuiten und ähnlichen Orden wurde die Niederlassung in der Schweiz verboten, ebenso wurden Gründungen von Klöstern untersagt. Beide Artikel wurden erst 1973 gestrichen.

INHALT DER BUNDESVERFASSUNG:

1. Der Bund besteht wie bisher aus 22 souveränen Kantonen; ihre Souveränität wird aber durch Rechte des Bundes derart beschränkt, dass wir von einem Bundesstaat sprechen können. Der neue Bund steht damit in der Mitte zwischen dem von Napoleon diktierten helvetischen Einheitsstaat und dem lockeren Staatenbund von 1815.

2. Befugnisse des Bundes:

- die gesamte Außenpolitik.
- die wichtigsten Wirtschafts- und Verkehrsrechte fallen ausschließlich in seine Kompetenz (Regale): Zoll, Post, Telegraph, Münzwesen, Maß und Gewicht.
- der militärische Unterricht der Spezialtruppen und der Offiziere - Verfügung über die kantonalen Truppen in Zeiten der Gefahr.
- Schaffung oder Subventionierung öffentlicher Werke.

3. Die Bundesbehörden:

a. gesetzgebende: Der neue Bund ist eine repräsentative Demokratie. Als Vorbild diente das amerikanische Zweikammersystem: Die Kantone wählen je zwei Vertreter in den Ständeratrat. Die Ständeräte stimmen nach eigenem Ermessen, nicht nach Instruktionen. Der Nationalrat ist die Vertretung der Gesamtbevölkerung (je ein Vertreter auf 20 000 Seelen). Indem für alle Beschlüsse die Zustimmung beider Räte erforderlich ist, wird das Gleichgewicht zwischen Zentralismus und Föderalismus gewahrt. In besonderen Fällen (Wahlen, Begnadigungen) vereinigen sich beide Räte zur Bundesversammlung.

b. ausführende: ein siebenköpfiger, auf vier Jahre gewählter Bundesrat. Der Präsident wechselt jährlich und hat keine besonderen Befugnisse.

c. richterliche: elf nebenamtliche Richter bilden das Bundesgericht

4. Die Stellung der Kantone:

- Ihre Verfassungen werden vom Bund garantiert, sofern sie republikanisch und revidierbar sind; ihr Inhalt darf der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. - Der Bund ist danach eindeutig den Kantonen übergeordnet.
- Sie verfügen über Steuerhoheit, Schulwesen und Rechtsprechung, militärisch jedoch nur über die Infanterie.
- Politische Abmachungen mit dem Ausland oder mit oder mit anderen Kantonen sind untersagt, ebenso die Selbsthilfe bei Streitigkeiten. Dagegen besteht das Recht zum Abschluss interkantonalen Konkordate.

5. Rechte der Bürger:

Die persönlichen und die politischen Freiheitsrechte werden nun durchwegs garantiert. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die freie Religionsausübung sowie das freie Niederlassungsrecht sich nur auf Angehörige christlicher Konfessionen bezieht. Als Folge der Sonderbundswirren wird der Jesuitenorden verboten, das Fortbestehen der Klöster wird nicht garantiert.

6. Die repräsentative Demokratie wird durch die Verfassungsinitiative durchbrochen:

Durch Volksinitiative von 50 000 Schweizer Bürgern muss die Frage der Gesamtrevision der Bundesverfassung dem Volk vorgelegt werden.



FRAGEN ZUR BUNDESVERFASSUNG VON 1848:

- Welche der ersten Bundesräte stammen aus ehemaligen Sonderbundskantonen?.....
- Wer stand damals politisch in Gegensatz zu den Liberalen?
- Welches politische Konstrukt steht zwischen Einheitsstaat und Staatenbund?
- Es stand nur dem Bund zu, den Brief- und Paketversand durchzuführen und über die Einnahmen davon zu verfügen.
Wie nennt man ein solches staatliches Monopol?
- Wieso wurde in dieser Bundesverfassung von 1848 nicht auch das Eisenbahnwesen geregelt?
-
- Wer bildete die Kavallerie und die Artillerie aus?
- Was sind Subventionen?
- Von welchem Land war die Verfassung Vorbild für die schweizerische Bundesverfassung?.....
- Wie heissen die Behörden mit dem Fremdwort:
- gesetzgebende Gewalt.....
- ausführende Gewalt
- richterliche Gewalt
- Wie heissen die beiden Kammern unseres Zweikammersystems und wie die des amerikanischen?
-
- Wie viele Ständeräte gab es 1848? Wie viele sind es heute?.....
- Wer wählt die Bundesräte?
- Dürfen die Kantone ihre Verfassungen ändern?
- Die Spannungen zwischen Katholiken und Konservativen einerseits und den Liberalen und Protestanten auf der andern Seite, die im 19. Jahrhundert herrschten, manifestieren sich in einem besondern Artikel der Bundesverfassung, der erst im Jahr 1973 aufgehoben wurde
-
- Wie heisst eine Abmachung zwischen zwei oder mehreren Kantonen (z.B. betreffend Armenunterstützung oder Schulkoordination)?
-
- Wie heisst das Instrument, mit welchem die Bürger eine Verfassungsänderung anstreben können?
-
- Unter einem Souverän versteht man den Inhaber der Staatsgewalt, z.B. einen Fürsten, einen König oder einen Kaiser. An bestimmten Montagen steht jeweils in Schweizer Zeitungen zu lesen: „Der Souverän hat ... entschieden...“ Wer ist hier mit Souverän gemeint?
-